EMPFEHLUNG Nr. 3024/82/EGKS DER KOMMISSION

vom 11. November 1982

zur Änderung der Empfehlung Nr. 2242/82/EGKS zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Breitflanschträger mit Ursprung in Spanien und zur Verlängerung dieses vorläufigen Antidumpingzolls

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Empfehlung Nr. 3018/79/EGKS der Kommission vom 21. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern (1), geändert durch die Empfehlung Nr. 1995/82/EGKS (2), insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem durch Artikel 6 der genannten Empfehlung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Empfehlung Nr. 2242/82/EGKS (3), führte die Kommission auf der Grundlage der damals vorliegenden Informationen einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhr von Breitflanschträgern mit Ursprung in Spanien ein. Die Mindesthöhe des Zolls entsprach 8,63 ECU je 1 000 kg Eigengewicht.

Die neuesten der Kommission vorliegenden Informationen der Bundesregierung zeigen, daß in der Zeit von Januar bis Juli 1982 82 493 Tonnen Breitflanschträger in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt wurden. Der gewogene Durchschnittsbetrag, um den die Preise dieser Einfuhren cif deutsche Grenze, verzollt, die veröffentlichten Basispreise unterschritten, entsprach 60 ECU je Tonne.

Angesichts dieser außerordentlich niedrigen Preise und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf das empfindliche Gleichgewicht von Mengen und Preisen, das die Gemeinschaft in ihrer Stahlpolitik beizubehalten versucht, und um eine weitere Schädigung während des Verfahrens zu verhindern, erfordern die Interessen der Gemeinschaft eine Änderung des vorläufigen Zolls unter Berücksichtigung der genannten Informationen.

Angesichts der Schwierigkeit der erforderlichen Untersuchungen teilte die Kommission den unmittelbar interessierten Ausführern ihre Absicht mit, den vorläufigen Zoll um zwei weitere Monate zu verlängern. Die Ausführer, auf die die gesamten in Betracht kommenden spanischen Ausfuhren entfielen, erhoben keinen Einspruch —

SPRICHT FOLGENDE EMPFEHLUNG AUS:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Empfehlung Nr. 2242/82/EGKS erhält folgende Fassung:

„(2) a) Die Höhe des Zolls entspricht 60 ECU je 1 000 kg Eigengewicht.

b) Der Zollbetrag wird jedoch in dem Maß herabgesetzt, wie der Einführer den zuständigen nationalen Behörden nachweist, daß die Qualität dieser Waren geringer ist als die in der letzten Veröffentlichung der Basispreise durch die Kommission beschriebene geringste Qualität."

Artikel 2

Der durch die Empfehlung Nr. 2242/82/EGKS eingeführte vorläufige Antidumpingzoll auf Breitflanschträger mit Ursprung in Spanien wird hiermit um einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten verlängert.

Artikel 3

Vorbehaltlich der Artikel 12 und 14 der Empfehlung Nr. 3018/79/EGKS gilt diese Empfehlung bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch die Kommission, längstens jedoch bis Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten, beginnend am 13. Dezember 1982.

Artikel 4

Diese Empfehlung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 11. November 1982

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 238 vom 13. 8. 1982, S. 32.